

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011**Ausgegeben am 11. Juli 2011****Teil II**

221. Verordnung: Tarif für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer

221. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über einen Tarif für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer

Auf Grund des § 25 Abs. 12 des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Das Entgelt für die gemäß § 25 Abs. 1 des Weingesetzes 2009 vorzunehmenden Untersuchungen wird laut den Anlagen 1 und 2 festgesetzt. Ein Punkt der in den Anlagen angeführten Untersuchungen entspricht einem Betrag von 1,20 Euro. Je Betrieb mit festem Sitz in Österreich haben pro Kalenderjahr bis zu fünf Untersuchungen kostenlos zu erfolgen. Die diesen Untersuchungen zu Grunde liegende Weinmenge darf insgesamt 20.000 Liter nicht übersteigen. Voraussetzung für die kostenlose Untersuchung ist, dass die staatliche Prüfnummer erteilt wurde.

§ 2. Die Kosten der Probeneinsendung (wie Porto und Fracht) sowie der Probenzustellung gehen zu Lasten des Antragstellers (Verfügungsberechtigten).

§ 3. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 9. August 1988 über einen Tarif für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer, BGBl. Nr. 514/1988, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 141/1999, außer Kraft.

Berlakovich

Anlage 1**Tarif der staatlichen Prüfnummer gereiht nach Weintypen**

	Punkte	Betrag €
DAC u. Qualitätswein weiß	54	64,8
DAC u. Qualitätswein rot	62	74,4
DAC - Mittelburgenland	66	79,2
Spätlese weiß	66	79,2
Spätlese rot	74	88,8
Beerenauslese, Ausbruch, Trockenbeeren-		
auslese, Eiswein und Strohwein weiß	70	84
	rot	93,6

Anlage 2**Untersuchungskriterien gemäß § 25 Abs. 1 Weingesetz 2009**

Für Wein sowie Land- und Qualitätswein weiß und rosé	Punkte
Relative Dichte d (20/20)	6
vorhandener Alkoholgehalt %vol oder g/l	5
Gesamtrotenextrakt g/l	3
reduzierende Zucker (Glucose und Fructose) g/l	6
zuckerfreier Extrakt (berechnet) g/l	1
titrierbare Säure g/l	6
freie und gesamte schwefelige Säure mg/l	12
ursprüngliches Mostgewicht oder Gesamtalkohol °KMW	1
Sinnenprobe	9
Verwaltungsaufwand	5
Zusätzliche Untersuchungen bei:	
Qualitätswein und Prädikatswein rot	
Fremdfarbstoff künstlich J/N	5
Malvidindigluconid mg/l	3
Prädikatswein	
Gesamtphosphor g/l	6
optisches Drehvermögen	6
Beerenauslese, Ausbruch, Trockenbeerenauslese, Eiswein und Strohwein:	
flüchtige Säure g/l	4
DAC -Mittelburgenland	
Äpfelsäure g/l	4

